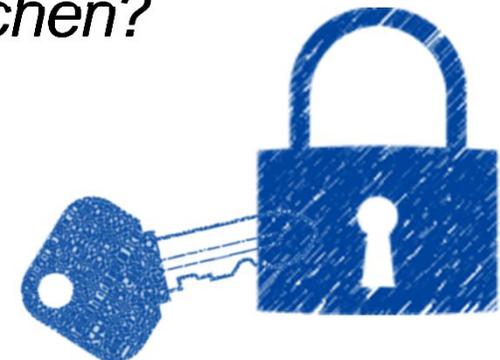


Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung

Alles neu?

oder

Nur alter Wein in neuen Schläuchen?



Beratungshype?

- Bisherige Datenschutzgrundsätze, Konzepte und Prinzipien sind nicht viel anders als im geltenden BDSG.
- Diese Standards sind *gerade* in der BRD sehr hoch



- Bisherige Praxis überprüfen und anpassen
- Dabei gibt es **keine Musterlösung**
 - jedes Unternehmen hat ein eigenes Geschäftsmodell und
 - folglich unterschiedliche Datenverarbeitungsvorgänge hat

Wann tritt die EU-Datenschutz- Grundverordnung in Kraft?

- Gilt seit dem 25.Mai 2016
- Kommt allerdings erst 2 Jahre, nach in Kraft treten zur Anwendung, also am 25.Mai 2018
- Warum eigentlich als Grundverordnung?
- Unterschied zum – völkerrechtlichen Vertrag und zur EU-Richtlinie!!

Wann tritt die EU-Datenschutz-
Grundverordnung in Kraft?

Wohl entscheidendste Änderung



WAS heißt das konkret für den Datenschutz im Internet?

Wie wirkt die EU-Datenschutzverordnung in der BRD?

- Regelungen des BDSG werden weitgehend durch Regelungen der Verordnung ersetzt von §§ zu Artikeln
- Es gibt einige sogenannte „**Öffnungsklauseln**“
 - Nationaler Gesetzgeber kann die Verordnung *konkretisieren* oder *ergänzen*, aber **nicht verschärfen** oder *lockern*
- Beispiel - Beschäftigtendatenschutz*

* <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/grundverordnung/art-88-ds-gvo/>

Was ist weitgehend gleich geblieben?

Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt

Zweckbindungsprinzip

Datenminimierungsprinzip

Transparenzprinzip

Notwendigkeit eines Datenschutzbeauftragten (9 Angestellte)

Übermittlung von Daten in Drittstaaten

Fall USA – EU-Privacy-Shield-Abkommen

Wichtigste Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht - I



- Marktortprinzip

- Datenschutz wird auf alle Verarbeitungen von personenbezogenen Daten von EU-Bürgern ausgeweitet
- **Egal wo auf der Welt die Verarbeitung durchgeführt wird**
- Gilt auch bei kostenlosen Internetangeboten wie Suchmaschinen und Sozialen Netzwerken

Wichtigste Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht - II

- Neue Begriffsdefinitionen in Art. 4
 - Profiling
 - Einwilligung-nur OPT-OUT möglich
- Widerruf jederzeit ohne Begründung durch den Betroffenen
- Besondere Arten von Daten
- Kopplungsverbot wurde verschärft
 - Keine Ablehnung eines Vertrages, wenn Einwilligung nicht erteilt wird, z.B. Darlehen und Schufa-Klausel

Wichtigste Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht - III

- Informations-und Auskunftspflichten werden erweitert
 - Nennung der Rechtsgrundlage
- Löschpflicht wird erweitert
 - Schufa muss selbst falsche Einträge, sie an Dritte weitergeleitet hat, selbst beim Dritten für Löschung sorgen
- Widerspruchsrecht wurde erweitert
 - Der Kunde kann Verarbeitung zum Direktmarketing und zur Nutzerprofilbildung widersprechen

Wichtigste Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht - IV

- Zusammenarbeit von zwei verantwortlichen Stellen bei der Verarbeitung in Art. 26 neu geregelt
- Auftragsdatenverarbeitungshaftung wird gesamtschuldnerisch von verantwortlicher Stelle **und** vom Auftragsverarbeiter getragen - Art 82
- Daher die neuen schriftlichen bzw. elektronischen Dokumentationspflichten **auch** des Auftragsverarbeiters

MEHR INFO:

<https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Neuer-Praxisleitfaden-Das-Verfahrensverzeichnis.html>

Wichtigste Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht - V

- Ausweitung der Meldepflicht bei Datenpannen an die Aufsichtsbehörde
 - Bisher nach § 42a BDSG nur bei „ besonders sensiblen Daten“ wie Gesundheits- oder Kontodaten
- Zuständige Aufsichtsbehörde ist EU-weit der Hauptsitz eines Unternehmens, bzw. der Niederlassung, die generell über die Datenverarbeitung des Unternehmens zuständig ist (IT-Tochter)
- Drastische Erhöhung der Geldbußen für Verstöße
 - Bis zu 4 Prozent des weltweiten Umsatzes eines Unternehmens pro Verstoß

Welche Prozesse und Dokumente muss ich in meinem Unternehmen überprüfen?

Dokumentation der DV-Prozesse im Unternehmen

Datenschutzerklärungen

Einwilligungserklärungen

Anpassung von Betriebsvereinbarung an DS-GVO

Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung

Prozess bei Datenpannen

Durchführung von Zielgruppengerechten Schulungen (bei der GFU)

Welche Abteilungen im Unternehmen sollten über Änderungen informiert sein?



Hilfe bei der Umsetzung und Auslegung der DS-GVO Artikel - I

- Die Artikel 29- Datenschutzgruppe als Zusammenschluss aus Vertretern der EU-Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedsstaaten* veröffentlicht regelmäßig Erwägungsgründe zu bestimmten Regelungen
 - Zur Stellung des Datenschutzbeauftragten
(in den meisten EU-Ländern bestand bisher keine Pflicht zur Bestellung)
- Der Europäische Datenschutzbeauftragte, sowie die schon bestehenden Aufsichtsbehörden in den EU-Staaten

* http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_en.htm

Hilfe bei der Umsetzung und Auslegung der DS-GVO Artikel - II

- 27% aller Unternehmen haben keine Kenntnis davon, wer alles Datenzugriff hat
- **Was bedeutet das für die neue Haftung nach der DS-GVO?**
- **AUCH SEMINAR – Die neue DS-GVO angeboten von der IPS mit konkreten Schwerpunkten wie**
 - Cloud-Konzepte und die neue DS-GVO
 - Big Data – Verarbeitung und die DS-GVO
 - Was muss der Change-Manager bei Risk-und Security-Management-Plattformen jetzt beachten?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen oder Anregungen

Rechtsanwalt Reinhold Beckmann
Salzstraße 35
48143 Münster

Telefon: +49 (0)251 42 634
Telefax: +49 (0)251 54 105
Mobil: +49 (0)171 19 15 450

E-Mail: kontakt@ra-reinhold-beckmann.de

